

Richtlinien des Burgenlandes für die Gewährung von Förderungen im Sinne des § 21 Abs. 9 FAG 2008

Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen gemäß § 21 Abs. 9 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden, Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2008

§ 1

Definitionen

1. Gemeindefusion: Gemeindefusion ist der Zusammenschluss zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde (§ 8 und § 10 Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003).
2. Gemeindekooperation: Gemeindekooperation ist eine Kooperation zwischen Gemeinden, die entweder qualitative oder finanzielle Verbesserungen der Gemeindeinteressen oder beides mit sich bringt bzw. mit denen Einrichtungen geschaffen werden, die Synergieeffekte für die beteiligten Gemeinden auslösen.
3. Errichtungs- und Betriebsaufwand: Unter Errichtungs- und Betriebsaufwand sind jene Kosten zu verstehen, die sich aus der Planung, der Investition zur Zielerreichung der Kooperation und dem Personal- und Sachaufwand für die ersten vier Betriebsjahre, ergeben.

§ 2

Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(2) Auf Förderungsmittel nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Mittelaufbringung

(1) Die Richtlinien des Burgenlandes für die Gewährung von Förderungen gemäß § 21 Abs. 9 FAG 2008 sehen einen zeitlich befristeten Vorweganteil für Gemeindefusionen und –kooperationen vor.

(2) Die Mindesthöhe für eine Gemeindefusion beträgt im ersten Jahr 80.000 Euro, im zweiten Jahr 60.000 Euro, im dritten Jahr 40.000 Euro und im vierten Jahr 20.000 Euro.

(3) Die Gesamtfördersumme für Gemeindekooperationen beträgt 10 % der dem Land Burgenland gemäß § 21 FAG 2008 zugeteilten Mittel. Die Obergrenze für eine Gemeindekooperation darf 50 % des Errichtungs- und Betriebsaufwandes für die ersten vier Jahre und die angeführten Mindesthöhen für Gemeindefusionen (Abs. 2) nicht übersteigen.

(4) Reichen die Mittel aus den Verteilungsvorgängen nach § 21 Abs. 7 und Abs. 8 FAG 2008 nicht zur Bedeckung des Erfordernisses nach § 21 Abs. 9 FAG 2008 aus, sind die den anspruchsberechtigten Gemeinden aus dem Verteilungsvorgängen nach § 21 Abs. 7 und Abs. 8 zukommenden Finanzausweisungen wie folgt zu kürzen (gemäß § 21 Abs. 9 letzter Satz FAG, 2008):

1. Die Bedarfssumme wird durch die Anzahl der anspruchsberechtigten Gemeinden dividiert und der daraus resultierende Betrag vom ursprünglichen Zuteilungsbetrag jeder anspruchsberechtigten Gemeinde in Abzug gebracht.

2. Kann aufgrund dieser Berechnung der gesamte Bedarf nach § 21 Abs. 9 FAG 2008 nicht abgedeckt werden, wird der überhängende Bedarf durch die Anzahl der verbleibenden anspruchsberechtigten Gemeinden dividiert und der daraus

resultierende Betrag vom verkürzten Zuteilungsbetrag jeder anspruchsberechtigten Gemeinde in Abzug gebracht.

3. Mit der Regelung nach Z 2 wird solange fortgefahren, bis der gesamte Bedarf nach § 21 Abs. 9 FAG 2008 abgedeckt bzw. bis der gesamte Zuteilungsbetrag nach § 21 FAG 2008 aufgebraucht ist.

§ 4

Förderungsempfänger

Gemeindefusionen und –kooperationen sind dann Förderungsempfänger im Sinne des § 21 Abs. 9 FAG 2008, wenn ihnen nicht Bundes- oder Landesförderungen gewährt werden oder sie im Rahmen der EU-Förderrichtlinien eine Förderung erfahren.

§ 5

Förderungsansuchen

(1) Die Förderung einer Gemeindefusion oder -kooperation wird auf schriftliches Ansuchen gewährt. Der Förderansuchen muss spätestens am 30. April jenes Jahres, in dem die erste Förderrate ausgeschüttet werden soll, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einlangen.

(2) Der Förderungsansuchen hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Gemeindekooperation,
2. die beteiligten Gemeinden,
3. die Vereinbarung zwischen den Gemeinden (in der auch das prozentuelle Verhältnis der beteiligten Gemeinden, nach welchem die Fördersumme aufgeteilt wird, angegeben ist),
4. die Auszüge aus den Sitzungsprotokollen jener Gemeinderatssitzungen, in denen die Vereinbarung über die Kooperation getroffen wurde samt Einladungskurrende,

5. die vorläufig präliminierten gesamten Investitions- bzw. Einrichtungskosten der Kooperation,
6. die erforderlichen Unterlagen (Pläne, Angebote, Kostenvoranschläge, Erläuterungen zum Verwendungszweck)
7. die jährlichen Folgekosten der Kooperation (aufgeschlüsselt nach Personal-, Betriebs-, Refinanzierungs- und sonstigen Kosten).

(2) Bei Gemeindefusionen kann erst nach Abschluss des gesetzlichen Fusionsverfahrens (§ 8 und § 10 Bgld. GemO 2003) ein Förderansuchen eingebracht werden.

§ 6

Förderungsbedingungen

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage weiters darauf hinzuweisen, dass

1. unter Verweis auf § 7 Abs. 1 dieser Richtlinien für jedes Jahr, welches das geförderte Investitionsobjekt weniger als 10 Jahre besteht oder dem Förderungszweck entsprechend betrieben wird, pro nicht erfülltem Bestands- bzw. Betriebsjahr 10 % der gesamten gewährten Förderung im Verhältnis des Aufteilungsschlüssels rückzuerstatten sind und
2. die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2007, strafbar ist.

(3) Reichen die Fördermittel in einem Finanzjahr zur Befriedigung der förderungswürdigen Ansuchen nicht aus, sind die aufgrund der einzelnen Ansuchen zu gewährenden Förderausschüttungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Verhältnis zur Anzahl der eingebrachten Ansuchen aliquot zu kürzen.

§ 7

Rückerstattung der Fördermittel

(1) Die Förderung wird unter den Voraussetzungen gewährt, dass die Gemeindekooperation über einen Zeitraum von 10 Jahren besteht oder über diesen Zeitraum dem Förderungszweck entsprechend betrieben wird. Wird diese vor Ablauf dieses Zeitraumes eingestellt oder entspricht die Nutzung nicht mehr dem Förderungszweck, sind pro nicht erfülltem Bestands- bzw. Betriebsjahr 10 % der gesamten gewährten Förderung von den betreffenden Gemeinden im Verhältnis des Aufteilungsschlüssels rückzuerstatten.

(2) Die Gemeindekooperation kann auch ausgelagert abgewickelt werden (z.B. über eine GmbH oder KG).

§ 8

Förderrate

(1) Die jährlichen Förderanteile für Gemeindefusionen und -kooperationen sind spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres auszuschütten.

(2) Die aus dem § 21 FAG 2008 nachträglich bewilligten Finanzzuweisungen werden in Summe der ehemaligen Gemeinden der neu entstandenen Gemeinde überwiesen.

§ 9

Kontrolle

(1) Förderungen können von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung auf ihre widmungsgemäße Verwendung kontrolliert werden. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht wurden.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Datum und Ort der Kontrolle,
2. Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
3. Höhe der gewährten Förderung,
4. Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
5. allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
6. allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
7. allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
8. Zeitdauer der Kontrolle,
9. Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Von den Gemeinden zu Unrecht bezogene Finanzzuweisungsmittel sind an das Land zurückzuzahlen.

§ 10

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 11

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Richtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.